

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 26. Christmonat 1837.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der zweite Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

über die höhern Volksschulen.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf Art. 85. des Gesetzes über die Organisation des Erziehungswesens und Art. 4. des Gesetzes vom 23. März 1836,

verordnet

über die Einrichtung höherer Volksschulen was folgt:

Bedeutung und Zweck.

§. 1. Für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungscurse der allgemeinen Volksschule noch weiteren täglichen Unterricht genießen sollen, sind höhere Volksschulen unter dem Namen Secundarschulen errichtet. Der Hauptzweck der Secundarschulen ist die Verbreitung jener Kenntnisse

und Fertigkeiten, welche für die Volksbildung nach gesteigerten Anforderungen unentbehrlich sind. Auch sollen die Secundarschulen nöthigen Falls einzelne Schüler zum Uebertritte in höhere Schulanstalten vorbereiten.

Schulkreise.

§. 2. Um den Besuch der Secundarschule möglichst zu erleichtern, wird der Canton in folgende Secundarschulkreise eingetheilt, wobei dem Erziehungsrathe vorbehalten bleibt, im Einverständnisse mit den Schulbehörden Abänderungen in der Eintheilung zu machen, jedoch ohne Vermehrung dieser Secundarschulkreise.

Wenn eine oder mehrere Gemeinden von sich aus, im Interesse des Schulwesens, eine Abänderung dieser Eintheilung wünschen, so ist der Regierungsrath ermächtigt, solche nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrathes zu bewilligen.

I. Bezirk Zürich.

1. Kreis: Schulgemeinden: Höngg, Oberengstringen, Weiningen, Unterengstringen, Geroldswil und Detwil.
2. Kreis: Seebach, Schwamendingen, Derlikon, Oberstraf, Unterstraf und Wipfingen.
3. Kreis: Bollishofen, Enge, Leimbach, Außerstihl und Wiedikon.
4. Kreis: Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Glunttern, Wytikon, Zollikon und Zollikerberg.
5. Kreis: Altstätten, Albisrieden, Schlieren, kath. und ref. Dietikon und Urdorf.
6. Kreis: Birmensdorf, Aesch und Uitikon.

II. Bezirk Knonau.

7. Kreis: Mettmensstätten, Rosau, Hefersweil, Knonau, Maschwanden, Ottenbach, Lunnern und Wolsen.
8. Kreis: Hufen, Ebertsweil, Kappel, Uerzikon, Riffersweil, Neugst und Neugsterthal.
9. Kreis: Affoltern, Zwillikon, -Hedingen, Bonstetten, Stallikon, Wettswil, Sellenbüren, Buchenegg und Tägerst.

III. Bezirk Horgen.

10. Kreis: Richtersweil, Samstagern und Hütten.
11. Kreis: Wädensweil, Ort, Stocken, Langenrüti, Schönenberg und Mittelberg.
12. Kreis: Horgen, Horgerberg, Arn, Käpfnach, Hirzelskirche, Hirzelhöhe und Spizen.
13. Kreis: Thalweil, Oberrieden und Langnau.
14. Kreis: Rülchberg, Rüschiikon und Aldisweil.

IV. Bezirk Meilen.

15. Kreis: Stäfa, Uelikon, Uerikon, Hombrechtikon, Schlatt und Uezikon.
16. Kreis: Männedorf, Uetikon und Detweil.
17. Kreis: Meilen, Obermeilen, Feldmeilen, Zoggweil, Herrliberg und Wezweil.
18. Kreis: Rüschnacht, Limberg, Erlsbach und Zuzikon.

V. Bezirk Hinweil.

19. Kreis: Gosau, Bertschikon, Ottikon, Greut, Herrschmettlen, Grüningen, Binzikon und Zikon.

20. Kreis: Hinweil, Wernetshausen, Sirenbad, Ringweil, Hadlikon, Erlosen, Unterbach, Bubikon, Wolfhausen, Rüti, Sägsweil, Dürnten, Oberdürnten und Tann.
21. Kreis: Wald, Laupen, Güntisberg, Riedt, Hübli und Hittenberg.
22. Kreis: Oberhof, Boden, Lenzen, Strahlegg und Hörnli.
23. Kreis: Bärentsweil, Adetsweil, Bettswel, Lanne, Mütschbach, Fehrenwaldsberg und Wappersweil.
24. Kreis: Oberwehikon, Unterwehikon, Kemten, Ettenhausen, Kobank, Kobenhausen und See-
gräben.

VI. Bezirk Uster.

25. Kreis: Egg, Hinteregg, Eflingen, Maur, Eb-
mattigen, Aesch, Uefikon und Mönchaltorf.
26. Kreis: Kirchuster, Oberuster, Niederuster, Weikon, Nänikon, Freudweil, Bermaths-
weil, Sulzbach, Nossikon, Riedikon und
Greifensee.
27. Kreis: Dübendorf, Ofenn, Wangen, Brütti-
fellen, Volketsweil, Gutensweil, Zimikon,
Hegnau, Kindhausen, Schwerzenbach und
Fällanden.

VII. Bezirk Pfäffikon.

28. Kreis: Bauma, Undalen, Blittersweil, Well-
nau, Lipperschwendi, Rosweid, Ofell, Wolfen,
Matt-Steinshof und Tobel.

29. Kreis: Pfäffikon, Nuslikon, Hermathsweil, Wallikon, Irgenhausen, Oberhittnau, Unterhittnau, Hasel, Isikon und Dürstelen.
30. Kreis: Weißlingen, Theilingen, Neschweil, Dettenried, Fehraltorf, Ruffikon, Madetsweil, Gündisau, Rumlikon, Weilhof, Sennhof und Ludetsweil.
31. Kreis: Oberillnau, Unterillnau, Bisikon, Rikon, Ottikon, Effretikon, Horben, Kyburg, Lindau, Graffstall, Tagelschwangen und Winterberg.

VIII. Bezirk Winterthur.

32. Kreis: Winterthur, Beltheim, Wülflingen, Neuenburg, Oberwinterthur, Hegi, Riketweil, Seen, Eidberg, Spurg, Elsau, Räterschen, Rümikon, Töß und Brütten.
33. Kreis: Turbenthal, Huzikon, Ramsberg, Oberhofen, Neubrunn, Tablat, Steinenbach, Schmidrüti, Bühl, Seelmatten, Wyla, Manzenhub, Zell, Rikon, Langenhard, Wildberg, Schalchen und Ehrikon.
34. Kreis: Elgg, Hoffstetten, Dickbuch, Huggenberg, Schottikon, Hagenbuch, Zünikon, Schneit, Schlatt und Waltenstein.
35. Kreis: Rickenbach, Wiesendangen, Bertschikon, Gundetsweil, Ellikon an der Thur, Hertensfeldi, Altikon, Dynhart und Eschlikon.
36. Kreis: Seuzach, Ohringen, Reutlingen, Stadel, Rutschweil, Oberweil und Hettlingen.
37. Kreis: Nestenbach, Nesch, Hünikon, Huben, Dättlikon und Pfungen.

IX. Bezirk Andelfingen.

38. Kreis: Großandelfingen, Kleinandelfingen, Alten, Dehrlingen, Altlikon, Humlikon, Dättweil, Niederweil, Henggart, Ossingen, Dorlikon und Gütikhäusen.
39. Kreis: Marthalen, Ellikon am Rhein, Trüllikon, Rudolfingen, Truttikon und Wildensbuch.
40. Kreis: Benken, Feuerthalen, Langwiesen, Ubwiesen, Flurlingen, Dachsen und Rheinau.
41. Kreis: Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und Guntalingen, nebst dem Zürcherischen Theile von Wylen.
42. Kreis: Dorf, Flaach, Volken, Berg, Gräßlikon und Buch.

X. Bezirk Bülach.

43. Kreis: Eglisau, Löbfriedern, Blattfelden, Zweidlen, Rafz, Wyl, Hüntwangen und Wasterfingen.
44. Kreis: Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri, Rüti, Eschenmosen und Hochfelden.
45. Kreis: Embrach, Oberembrach, Mühlberg, Lufingen, Korbas, Freienstein und Teufen.
46. Kreis: Kloten, Gerlisberg, Opfikon, Bassersdorf, Mürenschorf, Breite, Oberweil, Baltensweil, Dietlikon, Rieden und Wallisellen.

XI. Bezirk Regensberg.

47. Kreis: Stadel, Windlach, Rath, Bachs, Thal, Wenach, Neerach und Riedt.
48. Kreis: Regensberg, Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon, Niederweningen, Obersteinmaur, Niedersteinmaur und Eünikon.

49. Kreis: Regensdorf, Adlikon, Watt, Buchs, Stelfingen, Boppelsen, Hüttikon, Dällikon, Dänikon und Affoltern.
50. Kreis: Niederhasli, Oberhasli, Massenweil, Niederglatt, Nöschikon, Dielsdorf, Oberglatt, Hoffstetten und Rümlang.

Lehrgegenstände, Lehrurse, Prüfung, Lehrstunden und Ferien.

§. 3. Für jeden Secundarschulkreis darf eine Secundarschule errichtet werden, welche Anspruch hat auf die in diesem Gesetze bezeichnete Unterstützung von Seite der Staates. Der Erziehungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag der betreffenden Schulbehörden mehrere Secundarschulkreise auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer mit einander zu verbinden. Diejenige Gemeinde, welche sich zur Uebernahme der im §. 26. bezeichneten Localleistungen erklärt, ist Schulort. Sollte dieses Anerbieten von mehreren gemacht werden, so entscheidet der Regierungsrath mit Rücksichtnahme auf Localitäts-Verhältnisse, Zahl und Entfernung der Alltagschüler auf einen Antrag des Erziehungsrathes.

§. 4. Die Lehrgegenstände sind:

- a) Religions- und Sittenlehre,
- b) deutsche und französische Sprache,
- c) Arithmetik,
- d) Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen,
- e) Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung,

- f) Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe,
- g) Gesang, Zeichnen und Schönschreiben,
- h) wo möglich angemessene Leibesübungen.

§. 5. Der Unterricht in andern fremden Sprachen, in höhern Wissenschaften und besondern Kunstfertigkeiten kann mit der Secundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch der betreffenden Unterrichtsstunden nicht obligatorisch, eben so wenig derjenige des Unterrichtes in der französischen Sprache.

§. 6. Der Umfang des Unterrichtes wird im Allgemeinen auf drei Jahrescurse berechnet; jedoch soll bei der Abstufung der Leistungen darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Jahreskurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bildet. Mit Hinsicht auf die Wichtigkeit einer solchen Abstufung stellt der Erziehungsrath eine allgemeine Vorschrift über die Vertheilung und Begrenzung der Lehrfächer für die einzelnen Jahrescurse auf, und nach dieser Vorschrift haben die Lehrer einen Lehrplan auszuarbeiten, welcher der Secundarschul-Commission zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Bezirksschulpflege ist von diesem Lehrplane Kenntniß zu geben. Die Auswahl der gemeinsamen Lehrmittel und der Schulbücher unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrathes.

§. 7. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre wird wöchentlich in zwei Stunden erteilt und von der Schulcommission einem Geistlichen oder dem Lehrer übertragen.

§. 8. Wenn eine Secundarschule von Mädchen besucht wird, so können diese auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten. Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denjenigen Stunden, in welchen die Mädchen mit Handarbeiten beschäftigt sind, bei dem Schulunterrichte solche Gegenstände behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören, wozu die geometrischen und höhern arithmetischen Uebungen gezählt werden mögen.

§. 9. Am Schlusse des Jahrescurses wird in Anwesenheit der Schulcommission und eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine öffentliche Prüfung abgehalten, wozu die Schulgenossen einzuladen sind. Prüfungen während des Jahrescurses können von der Schulcommission angeordnet werden.

§. 10. Die Anzahl aller wöchentlichen Lehrstunden ist auf 33 festgesetzt, die jährliche Ferienzeit auf 7 Wochen. Die Vertheilung der Ferienzeit nach Wochen und Tagen ist der Secundarschul-Commission überlassen. Der Lehrer darf die Schule nie einstellen, ohne vom Präsidenten der Schulcommission hierzu Erlaubniß erhalten zu haben. So oft aber die Einstellung der Schule durch den gesetzlichen Besuch der Conferenzen, Capitels-Versammlungen und der Schulsynode veranlaßt wird, hat er dem Präsidenten davon Anzeige zu machen.

§. 11. Behufs der Verhütung und Bestrafung von Schulversäumnissen ist die Schulcommission berechtigt, die schriftliche Eingabe der Ursachen jedes Schulversäumnisses von Seite der Eltern oder Pfleg-

Eltern zu verlangen und eine Absenzenbuße für nicht hinlänglich entschuldigte Versäumnisse anzuordnen. Wer in einem Jahrescurse mehr als vier Wochen, die unentschuldigten Schulversäumnisse zusammen gerechnet, wegbleibt, kann durch die Schulcommission aus der Schule weggewiesen werden, und hat gleichwohl das Schulgeld für das laufende Jahr zu bezahlen.

Zulassung, Aufnahmeprüfung, Eintritt und Austritt.

§. 12. Der Besuch der Secundarschule steht jedem Kinde eines Einwohners des Secundarschulkreises offen, wenn dasselbe der Alltagschule entlassen ist und sich über die nöthigen Vorkenntnisse ausweist. Für die Aufnahme von Schülern aus andern Schulkreisen ist die besondere Bewilligung der Schulcommission über die zu besuchende Schule erforderlich. Ausnahmsweise und mit Bewilligung der betreffenden Gemeindschulpflege darf solchen Schülern, welche die Secundarschule zur Vorbereitung auf höhere Schulanstalten besuchen wollen, die Aufnahme schon nach zurückgelegtem zehnten Altersjahre gestattet werden, sofern sie sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen.

§. 13. Die Aufnahmeprüfung, der sich die eintretenden Schüler zu unterziehen haben, wird von dem Secundarlehrer in Anwesenheit der Schulcommission vorgenommen. Die Forderungen sollen sich im Wesentlichen nach den Leistungen richten, die im Lehrplane für die allgemeinen Volksschulen bezeich-

net sind. Bei der Entscheidung über Aufnahme oder Abweisung hat der Lehrer Stimmrecht, wie die Mitglieder der Schulcommission.

§. 14. Die regelmäßige Aufnahme findet im Frühlinge vor Eröffnung des Curses Statt. Während des Curses können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, die wegen Veränderung des Wohnortes oder um sonstiger erheblicher Gründe willen aus einer andern Secundarschule oder Bildungsanstalt dieser Stufe austreten.

§. 15. Der ordentliche Austritt aus der Secundarschule geschieht am Schlusse eines Jahresurses. Diejenigen, welche außerordentlicher Weise die Schule während des Jahresurses verlassen, haben das ganze jährliche Schulgeld zu entrichten; ausgenommen in den durch §. 14. vorgesehenen Fällen, in welchen nur die Hälfte derselben zu bezahlen ist.

Bestimmungen über die Lehrer.

§. 16. Die Secundarlehrer gehören dem Stande der Volksschullehrer an; sie nehmen mit den Primarlehrern an den Lehrer-Conferenzen Theil. Ebenso haben die Art. 43. und 45. des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, so wie auch der Art. 13. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1831 (Geschäftsordnung des Erziehungsrathes) auf die Secundarlehrer ihre Anwendung.

§. 17. Jeder Lehrer, der an einer in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Secundarschule angestellt werden will, muß durch eine Prüfung vor

dem Erziehungsrathe sich ein Wählbarkeitszeugniß erworben haben. Wo Schulfreunde an einer Secundarschule Unterricht in einzelnen Fächern erteilen wollen, da ist auch hierfür die Bewilligung des Erziehungsrathes einzuholen.

§. 18. Die Wahl eines Secundarlehrers geschieht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren durch die betreffende Schulpflege mittelst geheimen absoluten Stimmenmehrtes aus den von dem Erziehungsrathe wählbar erklärten Lehrern. Ausschreibung der Stelle durch die Schulpflege und besondere Prüfung allfälliger noch nicht unter die Secundarlehrer aufgenommenener Bewerber gehen der Wahl voran. Zu solchen Prüfungen ist jedes Mal die betreffende Schulcommission einzuladen. Provisorische Anstellungen geschehen nur durch den Erziehungsrath. Im Falle eine Schulpflege die provisorische Befetzung der Lehrstelle einer definitiven Wahl vorzieht, so hat sie sich dießfalls an den Erziehungsrath zu wenden. Die provisorischen Secundarlehrer treten im Uebrigen in alle Pflichten und Rechte der definitiv angestellten Lehrer ein. Das Amt eines Secundarlehrers ist weder mit einer Pfarrpfründe noch mit einer Helferstelle vereinbar. In Rücksicht auf andere amtliche Stellen gelten für die Secundarlehrer dieselben Bestimmungen, welche dießfalls für die Primarlehrer festgesetzt sind.

§. 19. Der Secundarlehrer kann durch den Erziehungsrath von seiner Stelle entlassen werden:

- a) Wenn durch die Berichte der Schulbehörden erwiesen ist, daß derselbe entweder durch Körper-

liche oder geistige Mängel an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist;

- b) wenn von denselben gegründete Klagen in Bezug auf seinen Fleiß oder seine Sitten vorliegen;
- c) wenn in Folge der Klagen von Schulbehörden der Erziehungsrath sich veranlaßt findet, ihn zu einer neuen Prüfung einzuberufen, und aus dieser Prüfung sich ergibt, daß der Geprüfte den gesetzlichen Forderungen in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr Genüge leistet.

§. 20. Das Einkommen eines Secundarlehrers soll wenigstens betragen:

- a) 800 Franken jährliche Besoldung,
- b) eine angemessene freie Wohnung oder 100 Franken jährliche Entschädigung.

Wenn der Lehrer Aushülfe in einem obligatorischen Fache bedarf und zu deren Beiziehung die Bewilligung der Schulpflege unter Genehmigung des Erziehungs Rathes erhält, so hat er die dießfällige Entschädigung aus seinem Einkommen zu tragen. Dieser Entschädigung ist der Lehrer für sich entzogen, wenn der Religionsunterricht einer andern Person übertragen wird.

Bestimmungen über die Vorsteherchaft.

§. 21. Jeder Secundarschulkreis hat eine Schulpflege. Die Zahl der Mitglieder wird von der Bezirkschulpflege bestimmt. Dieselben werden von den einzelnen Gemeindschulpflegern auf eine Amtsdauer von vier Jahren so gewählt, daß jede Ortsschule wenigstens ein Mitglied in der Pflege besitzt. Zwei

andere Mitglieder wählt die Bezirksschulpflege. Die Secundarschulpflege ernennt eine Schulcommission, in welche die von der Bezirksschulpflege ernannten Mitglieder zum Voraus eintreten. Drei andere werden in oder außerhalb der Schulpflege gewählt. Der Schulpflege steht nach §. 18 die Wahl des Lehrers zu. Nach Verfluß von zwei Jahren kommt die Hälfte für das erste Mal durch das Loos in den Austritt, ist jedoch wieder wählbar, im zweiten Male tritt die andere Hälfte nebst dem Präsidenten aus.

§. 22. Die Schulcommission führt die nächste specielle Aufsicht über die Schule. Ihren Verhandlungen wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei, insofern dieselben nicht ihre Person betreffen.

§. 23. Durch die Schulpflege wird aus der Mitte der Schulcommission ein Schulverwalter ernannt, der die Schulgelder einzuziehen, die Beiträge einzusammeln, die Gehalte abzureichen und jährlich der Schulpflege Rechnung abzulegen hat, nachdem diese zuerst durch die Schulcommission geprüft worden. Er hat für seine Verwaltung eine angemessene Caution zu leisten.

§. 24. Die Oberaufsicht über die Secundarschulen steht der Bezirksschulpflege und dem Erziehungsrathe zu. Alljährlich ist der Bezirksschulpflege zu Händen des Erziehungsrathes sowohl durch die Lehrer als durch die Commission ein Bericht über den Zustand der Schule zu erstatten.

Deconomische Bestimmungen.

§. 25. Die Kosten der Schule werden bestritten:
a) aus dem jährlichen Beitrage des Staates;

- b) aus den Schulgeldern;
- c) aus den Zinsen allfällig für diesen Zweck bestimmter Fonds;
- d) aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder einzelner Schulfreunde.

§. 26. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Schulkreis ist 720 Franken. An Schulgeld bezahlt ein Schüler jährlich 16 Franken. Der Schulort sorgt in der Regel auf eigene Kosten für die erforderlichen Lehrzimmer, Heizung derselben und für die Wohnung eines Lehrers oder die dießfällige Entschädigung. Das Schulgeld fällt in die Schulkasse.

§. 27. Mit Hinsicht auf den erhöhten Staatsbeitrag sollen in jeder Schule, wo dieses nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen öconomisch möglich ist, wenigstens 4 Freiplätze für bedürftige Schüler sein. Die Schulpräparanden haben überall unentgeltlichen Zutritt in die Secundarschulen.

Bedingungen zur Eröffnung einer Secundarschule.

§. 28. Die Secundarschule wird eröffnet, sobald die Besoldung des Lehrers, so weit sie nicht durch den Staat schon gedeckt ist, durch einen Schulfond dotirt oder durch Jahresbeiträge oder durch garantierte Schulgelder wenigstens auf sechs Jahre gesichert und zugleich für die erforderlichen Lehrzimmer gesorgt ist, und wenigstens für die Anzahl von acht Schülern auf drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind. Die Ausweisung hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungs-

rathes, welcher die Bewilligung zur Eröffnung der Secundarschule ins Besondere zu ertheilen hat.

Besondere Bestimmungen.

§. 29. Wenn an einer Secundarschule die Anzahl der Schüler über 40 steigt, so soll ein Adjunct auf unbestimmte Zeit angestellt werden. Die Anstellung desselben geschieht durch den Erziehungsrath, und es sind hierfür auch alle Primarschulcandidaten und Lehrer befähigt, welche das Zeugniß erster Classe sich erworben haben. Das Einkommen eines Adjuncten für 24 wöchentliche Lehrstunden soll wenigstens 400 Franken jährlich betragen.

§. 30. Wo zwei Schulkreise sich zu Errichtung einer Secundarschule vereinigen, da sollen zwei Lehrer angestellt werden. Das Minimum der Besoldung des ersten Lehrers richtet sich nach den Bestimmungen des §. 20. Der zweite Lehrer muß wenigstens in den ihm zugetheilten Fächern für die Secundarschule geprüft und befähigt sein. Die Wahl desselben steht ebenfalls der Schulpflege zu. Das Minimum seines Einkommens ist auf 600 Franken jährlich gestellt. In solchen Schulen sollen mindestens fünf Stipendien jedes von 32 Franken jährlich für bedürftigere Schüler, die an dem Schulorte ihre Kost bezahlen müssen, von der Schulkasse der beiden Kreise ausgesetzt werden. Diese Stipendien werden auf den Antrag der Schulcommission von der Secundarschulpflege vergeben.

§. 31. Vereinigen sich drei Kreise, so sind in der Regel drei Lehrer anzustellen. Die Besoldung des dritten Lehrers, der aus der Abtheilung der

Primarlehrer nach §. 29 angestellt werden kann, muß 500 Franken betragen. In Bezug auf die Stipendien kommt die Bestimmung des §. 30 in Anwendung. Die Zahl derselben ist wenigstens auf 8 zu erhöhen.

§. 32. Bei Erfüllung der Bedingungen in §§. 30 und 31 erhält eine Secundarschule für vereinigte Kreise auch den Staatsbeitrag für jeden Schulkreis.

§. 33. Es ist den Schulpflegern überlassen, von dem Erziehungsrathe geprüfte und für fähig erklärte Fachlehrer anzustellen.

§. 34. Wenn innert den drei ersten Jahren, von der Anstellung des Lehrers an gerechnet, die Anzahl der Schüler bis auf fünf oder darunter herabsinkt, so wird eine solche Schule aufgelöst. Dem Lehrer ist in diesem Falle für die drei nächsten Jahre, so lange er nicht eine anderseitige öffentliche Anstellung erhält, aus dem Staatsbeitrage ein Wartgeld von 300 Frkn. jährlich zu entrichten. Der Ueberschuß des Staatsbeitrages fällt bis zum Frühjahr 1840 in den Secundarschulfond, oder wird theilweise zu Stipendien von 32 Frkn. für bedürftigere Schüler verwendet, die zur Zeit der Auflösung der Schule dieselbe besuchten und nun in die Secundarschule eines andern Kreises übergehen.

§. 35. Die Staatsbeiträge werden bis zum Jahre 1840 auch an diejenigen Kreise geleistet, die noch keine Secundarschule eröffnet haben. Die Beitragssumme wird an Zinse gelegt und Letztere zum Capital geschlagen. Wird bis Frühjahr 1840 eine Secundarschule eröffnet, so bleibt dem Kreise die ganze Summe

der Beiträge und des Zinses als Secundarschulfond. Wird aber bis zu diesem Termin in einem Kreise keine Secundarschule eröffnet und vereinigt sich derselbe nicht mit einem andern Kreise zu einer gemeinsamen Schule, so fällt die ganze Beitragssumme sammt Zinsen in die Cantonal-Volksschulcasse. Unter dessen steht dieselbe unter der verantwortlichen Aufsicht des Bezirksrathes.

§. 36. Wenn bis zum Frühjahre 1840 in einem Schulkreise zwar eine Secundarschule eröffnet wird, jedoch vor Ablauf von 6 Jahren wieder eingeht, so fallen die bis 1840 für die Jahre, während welchen die Schule nicht bestand, ausbezahlten Staatsbeiträge in die Cantonal-Volksschulcasse. Vom Jahr 1840 an leistet der Staat nur für die wirklich bestehenden Secundarschulen den Jahresbeitrag.

Uebergangsbestimmung.

§. 37. Sämmtliche schon bestehende Secundarschulen haben mit dem Frühjahre 1838 alle in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen neuen Bestimmungen ins Werk zu setzen. Die Eröffnung neuer Secundarschulen geschieht nur unter der Bedingung der Erfüllung aller in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Zürich, den 22. Christmonat 1837.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Jonas Furrer.
Der erste Secretär,
M. Nüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 26. Christmonat 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Hess.

Der zweite Staatschreiber,
Meyer von Knonau.

U r f u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg - Schwerin.

Lit. A. E r k l ä r u n g.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-mecklenburg - schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in